

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]
betreffend die Konten von Fritz Liebermann

Geschäftsnummer: 218291/MG

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die veröffentlichten Konten von Fritz Liebermann („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr Onkel väterlicherseits, [ANONYMISIERT], der am 12. April 1893 in Prag, Tschechoslowakei (heute Tschechien) geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Onkel ledig und kinderlos. Die Ansprecherin gab weiter an, dass ihr Onkel, der Jude war, in Dlazdena 2, in Prag, wohnhaft war. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Onkel Ingenieur und zusammen mit [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] Teilhaber zweier grosser Unternehmen war. Die Ansprecherin identifizierte diese Unternehmen als [ANONYMISIERT], ansässig in Dlazdena 2A, in Prag, und [ANONYMISIERT], das Flugzeugmotoren herstellte und in Cerno-Kostelecka 1220, in Prag, ansässig war. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Onkel und [ANONYMISIERT] nicht verwandt waren. Die Ansprecherin gab an, dass sie glaube, ihr Onkel sei nicht nur Bevollmächtigter für die Konten von [ANONYMISIERT] gewesen, sondern auch Mitinhaber der Konten. Zudem erklärte die Ansprecherin, dass ihr Onkel am 22. März 1943 verhaftet wurde und zuerst nach Theresienstadt und darauf nach Auschwitz-Birkenau deportiert wurde, wo er per 22. März 1943 als vermisst gemeldet wurde. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 25. Oktober 1927 in Dresden, Deutschland, geboren wurde.

Die Ansprechlerin reichte 1998 eine Anspruchsanmeldung bei Ernst & Young ein, in der sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto ihres Onkels [ANONYMISIERT] geltend machte.

Die Ansprechlerin reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, darunter 1) die Geburtsurkunde ihres Onkels; 2) ihre eigene Geburtsurkunde; 3) ein Gratulationsschreiben an die Eltern der Ansprechlerin zur Geburt der Ansprechlerin, verfasst auf Briefpapier der Firma [ANONYMISIERT] in Prag und unterzeichnet von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und dem Onkel der Ansprechlerin; und 4) eine Kopie der Deportationskarte ihres Onkels.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber Fritz Liebermann war, der in Prag, Tschechoslowakei, wohnhaft war und zwei Konten bei der Bank besass. Zudem zeigen die Bankunterlagen, dass die Bevollmächtigten [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren. Die Bankunterlagen enthalten auch die Wohnadressen, den Wohnort und das Aufenthaltsland der Bevollmächtigten. Zudem enthalten die Unterlagen die Daten, an welchen den Bevollmächtigten die Vollmacht erteilt wurde. Schliesslich enthalten die Unterlagen Unterschriftenproben des Kontoinhabers und der Bevollmächtigten.

Analyse des CRT

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Das CRT hält fest, dass die Ansprechlerin keine Informationen darüber einreichte, ob der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprechlerin hat jedoch plausibel aufgezeigt, dass der Bevollmächtigte [ANONYMISIERT] Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprechlerin gab an, dass der Bevollmächtigte [ANONYMISIERT] Jude war und dass er nach Theresienstadt und Auschwitz-Birkenau deportiert wurde, wo er wahrscheinlich umkam.

Identifikation des Kontoinhabers und des Bevollmächtigten

Die Ansprechlerin hat den Kontoinhaber und den Bevollmächtigten [ANONYMISIERT] plausibel identifiziert. Der Name des Onkels der Ansprechlerin stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Bevollmächtigten [ANONYMISIERT] überein. Der Name des Geschäftspartners des Onkels der Ansprechlerin stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprechlerin identifizierte den Wohnort und das Aufenthaltsland des Bevollmächtigten [ANONYMISIERT], was mit unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Bevollmächtigten [ANONYMISIERT] übereinstimmt. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprechlerin verschiedene Dokumente ein, darunter die Geburtsurkunde ihres Onkels und ein Schreiben mit dem Briefkopf der Firma [ANONYMISIERT] in Prag, unterzeichnet von [ANONYMISIERT] und ihrem Onkel.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Bevollmächtigtem

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Bevollmächtigten [REDACTED] verwandt ist. Die Ansprecherin hat jedoch explizit erwähnt, dass der Bevollmächtigte [REDACTED] ein Geschäftspartner des Kontoinhabers war und dass sie nicht verwandt waren. Dies zeigt somit, dass die Ansprecherin nicht mit dem Kontoinhaber verwandt ist.

Berechtigung an dem Konto

Das CRT hält fest, dass laut schweizerischem Recht ein Bevollmächtigter nicht als Kontoinhaber betrachtet wird. Wenn ein Bevollmächtigter verstirbt, erlöscht seine Vollmacht für ein Konto und wird nicht an seine Erben weitergegeben. Im vorliegenden Fall identifizierte die Ansprecherin den Bevollmächtigten [REDACTED] als ihren Onkel und den Kontoinhaber als den Geschäftspartner ihres Onkels. Das CRT hält fest, dass die Bankunterlagen keine Angaben enthalten, dass das Konto auf eine Firma lautete oder dass ausser dem Kontoinhaber andere Begünstigte für dieses Konto existierten. Das CRT hält ferner fest, dass die Bankunterlagen deutlich zeigen, dass [REDACTED] lediglich Bevollmächtigter für die Konten war. Da die Ansprecherin und der Kontoinhaber nicht verwandt sind, ist die Ansprecherin daher nicht an dem Konto berechtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
15 Juli 2005